

- 4.6 Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.
5. Art und Höhe der Förderung:
- 5.1 Im Rahmen dieser Richtlinien können Kapitalmarktdarlehen bis zu 60 000,— DM verbilligt werden.  
Für Maßnahmen nach Ziff. 2.1 bis 2.4 kann dem Antragsteller ein Zinszuschuß von 3 v. H. für einen Kredit (4. v. H. in den anerkannten benachteiligten Gebieten) gewährt werden.
- 5.2 Für Kredite unter 6000,— DM wird die Landeszinverbilligung nicht gewährt.
- 5.3 Der Antragsteller muß sich an den förderungsfähigen Aufwendungen nach Ziff. 2.4 mit mindestens 20% Eigenleistung beteiligen.
- 5.4 Die Laufzeit der Zinsverbilligung beträgt höchstens 10 Jahre. Bei der Bemessung der Zinszuschüsse ist von Abzahlungsdarlehen mit einer Laufzeit im Rahmen der gewährten Zinsverbilligung auszugehen. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als 4 Jahren werden nicht verbilligt.
- 5.5 Die Zinsverbilligung wird von der Hessischen Landesbank — Landestreuhandstelle —, Frankfurt am Main, über das zuständige Durchleitinstitut an die Hausbanken ausbezahlt. Es gelten sinngemäß die Richtlinien vom 27. Juni 1977 für die Abwicklung der Zinsverbilligung bei der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (StAnz. S. 1483).
- 5.6 Die Hessische Landesbank — Landestreuhandstelle — Frankfurt am Main unterrichtet zum Jahresende die Bewilligungsbehörde über die im abgelaufenen Jahr ausgezahlten Beträge, gliedert nach dem Jahr der Bewilligung.
6. Besondere Bestimmungen:
- 6.1 Der Zinszuschuß darf nur insoweit bewilligt werden, als — der angestrebte Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,  
— andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden und  
— der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren einsetzt.
- 6.2 Die Zinsverbilligung darf nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten.
- 6.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zinsverbilligung nach diesen Vorschriften besteht nicht.
- 6.4 Mit den im Antrag vorgesehenen Maßnahmen zu 2.1 und 2.4, die gefördert werden sollen, darf erst nach Bewilligung der Zinsverbilligung begonnen werden.
7. Zuständigkeit, Antrags- und Bewilligungsverfahren:
- 7.1 Die Durchführung der Maßnahme wird dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung übertragen. Die Anträge sind bei dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung auf dem vorgeschriebenen Formular einzureichen. Das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung bestätigt die Angaben zu Ziff. 2 und Ziff. 4 dieser Richtlinien und gibt eine Stellungnahme zu den Maßnahmen sowie zur Person des Antragstellers ab.
- 7.2 Bewilligungsbehörde für diese Landeshilfe ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, Kölnische Straße 48/50, 3500 Kassel.
- 7.3 Innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes hat der Zuwendungsempfänger beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung einen Nachweis über die Verwendung des zinsverbilligten Bankkredites vorzulegen. Das Amt überprüft den Verwendungsnachweis und gibt ihn über die Hausbank an die Bewilligungsbehörde.  
Im Bewilligungsbescheid wird die obere Grenze und die Laufzeit des zinsverbilligten Darlehens sowie die Höhe des Zinszuschusses festgelegt. Die Hausbank kann nur entsprechend den Feststellungen des Amtes im Verwendungsnachweis die Höhe des zinsverbilligten Kredites einplanen und danach den Zins- und Tilgungsplan aufstellen.
8. Verfahrensrechtliche Vorschriften:
- 8.1 Für die Bewilligung und Abrechnung der Zinsverbilligung sowie die Prüfung der Verwendung gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die dazu gehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Die Zinsverbilligung kann ganz oder zum Teil eingestellt werden, wenn die Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes in seiner Substanz nach Feststellungen der Bewilligungsbehörde nicht gesichert erscheint.
- 8.3 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

Wiesbaden, 4. 8. 1979

Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten  
II B 4 — 85 d 02-03 — 14061/79  
StAnz. 35/1979 S. 1761

965 DARMSTADT

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Torfkaute-Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ vom 7. August 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die in dem Altneckarhett vorhandenen naturnahen Bruchwälder mit ihren einzig-

artigen Vorkommen seltener Pflanzengesellschaften und der dort angesiedelten Vogelwelt zu schützen.

## § 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Torfkaute-Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ liegt etwa 2 km westlich von Griesheim und umfaßt gut erhaltene Altneckarbetten. Seine Größe beträgt 149,8025 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Flurstücken in der Gemarkung Dornheim

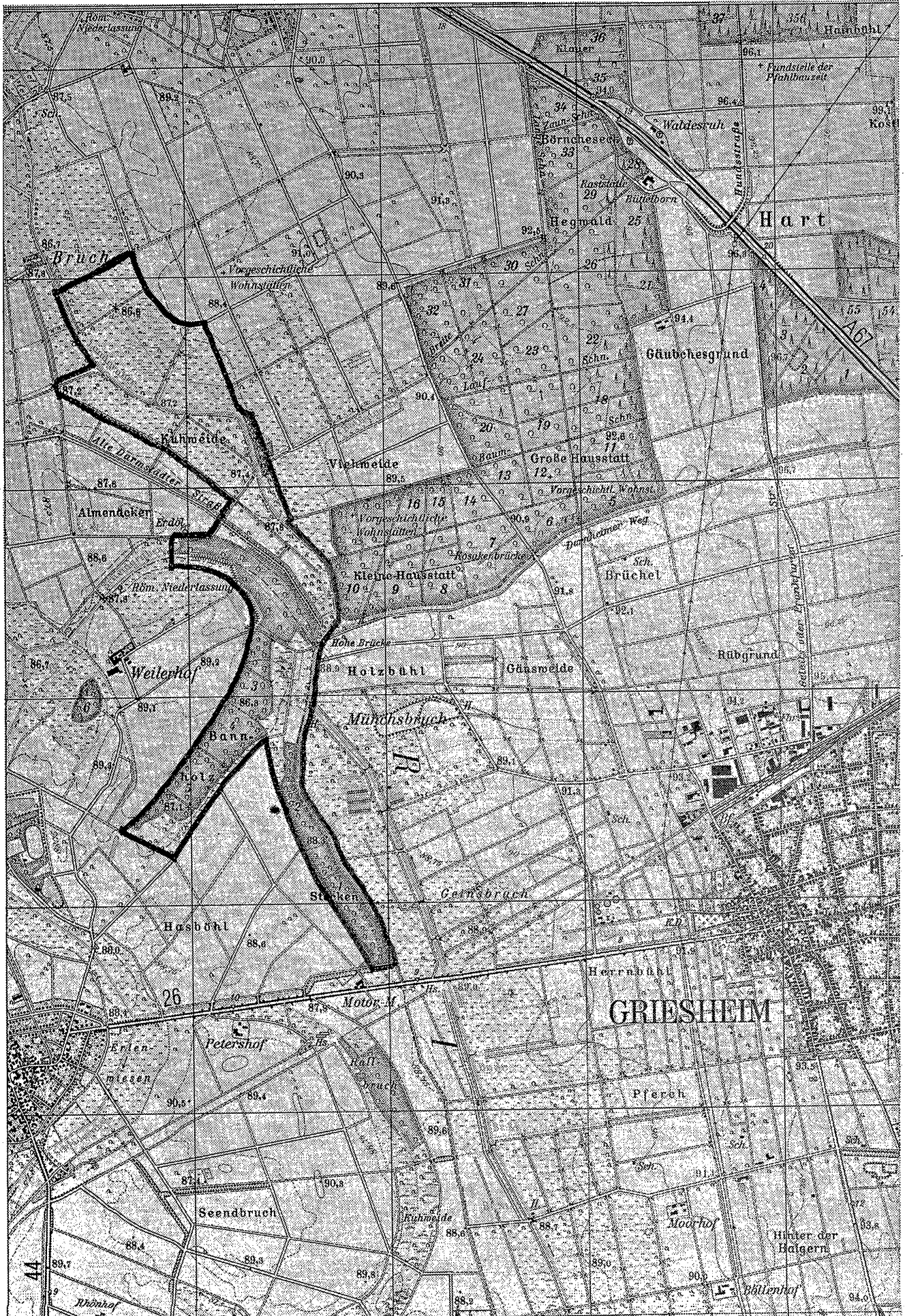
Flur 5, Nr. 4 bis 6 und 9 teilweise (tw), soweit letzteres an 4 bis 6 angrenzt, 13 bis 20 und 21 tw., soweit letzteres an 22 bis 24 angrenzt, 22 bis 32 und 33 tw., soweit letzteres an 34 bis 46 angrenzt, 34 und 35 tw., soweit letzteres an 34, 36 bis 40 angrenzt, 36 bis 49,

Flur 6, Nr. 40 und 41 tw., soweit letzteres an Flur 5, Nr. 4 angrenzt,

Gemarkung Wolfskehlen

Flur 7, Nr. 3/2, 4/1, 4/2, 4/3, 11, 12 und 8 tw., soweit letzteres an 3/2, 4/1 und 4/2 angrenzt

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Torfkauté-Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“



Flur 9, Nr. 1 bis 3, 4 tw., soweit letzteres an 3 angrenzt, 6, 8 bis 28 und 35 bis 37,

Flur 10, Nr. 23, soweit es an Flur 9, Nr. 7 bis 10 angrenzt, 71 bis 74,

Gemarkung Büttelborn

Flur 16, Nr. 102 tw., soweit es an 110 angrenzt, 111/1, 111/2 und 112 tw., soweit letzteres an 132 angrenzt, 132, 133 tw., soweit letzteres an 132 angrenzt und 134 von Süden her bis in Höhe der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 132,

Flur 17, Nr. 106 bis 119

Flur 18, Nr. 88 bis 91 und

Flur 19, Nr. 2.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuss des Kreises Groß-Gerau — Untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

#### § 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen, Flächen aufzuforsten oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen, Maßnahmen zur Entwässerung, Dränung oder sonstige wasserwirtschaftliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
16. Biozide anzuwenden;
17. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
18. die Fischerei auszuüben.

#### § 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 9, 15 und 16 genannten Einschränkungen;

2. die forstliche Bewirtschaftung, soweit sie den Zielen des Naturschutzes nicht entgegensteht;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sich bereits in Betrieb befindende Abbau von Lagerstätten;
4. die Ausübung der Jagd, ohne die Ausbildung von Hunden;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

#### § 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

#### § 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

#### § 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt, Flächen aufforstet oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt, Maßnahmen zur Entwässerung oder Dränung vornimmt oder sonstige wasserwirtschaftliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. Hunde frei laufen läßt oder ausbildet (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);
18. die Fischerei ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 18).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

### § 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. 8. 1979

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
Höhere Naturschutzbehörde  
gez. Graulich**

StAnz. 35/1979 S. 1762

966

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lochborn von Bieber“ vom 9. August 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1.

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist, den ausgedehnten Talbereich als Lebensraum für zahlreiche auf der „Roten Liste“ Hessens und der Bundesrepublik Deutschland geführte Pflanzen- und Tierarten zu erhalten.

### § 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Lochborn von Bieber“ in der Gemarkung Bieber der Gemeinde Biebergemünd, Main-Kinzig-Kreis, setzt sich aus den Gemarkungsteilen „Rotherain“, „Hühnerberg“, „Der Lochborn“, „Wolfsbruch“, „Unterer Alterruhgrund“, „Sennchen“, Oberer Hühnerberg“, „Im Wieschen“, „Im Rübenacker“, „Die Kirchenäcker“, „Die Krämländer“, „Die langen Äcker“ und „Am Schußrain“ zusammen. Es ist 113,7927 ha groß.

(2) Die Grenze beginnt am Schnittpunkt der Flurstücke 12/8, und 35/2 der Flur 25 in der Gemarkung Bieber und verläuft dann 20 m nach Norden entlang des Flurstücks 35/2. Sie biegt nun nach Osten ab und folgt 25 m der Nordgrenze des vorgenannten Flurstücks, bis sie in Flur 27 auf das Flurstück 82 stößt. Von dort verläuft sie in allgemein nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen der Flur 27 und 28 bis zum westlichen Punkt des Flurstücks 17/8 in Flur 27; entlang der Nordgrenze dieses Flurstücks führt sie in nordöstlicher Richtung bis zum Flurstück 10 in Flur 25. Von hier folgt sie dem dort befindlichen Erdweg an dessen südlichem Rand nach Südosten durch die Flurstücke 10, 9, 8, 7 in Flur 25 und 48/33, 32 und 50/31 in Flur 20. Die südlich bzw. westlich des Weges gelegenen Teile dieser Flurstücke schließt sie ein. Dann folgt die Grenze dem nach Nordwesten abbiegenden Weg nunmehr an seinem Nordrand durch die Flurstücke 17 und 41/15 in Flur 25, stößt hier an der Einmündung dieses Weges auf die Kreisstraße 889 und folgt deren Nordrand durch die Flurstücke 41/15 und 14, 11 und 12/1 in Flur 25 bis zum Ausgangspunkt, die nördlich gelegenen Teile dieser Flurstücke einschließend.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

### § 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der besonders kenntlich gemachten Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
17. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
18. Schafe durchzutreiben oder weiden zu lassen.

### § 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 15, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die forstliche Bewirtschaftung, soweit sie den Zielen des Naturschutzes nicht entgegensteht;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung der in Betrieb befindlichen Wassergewinnungsanlagen;
4. die Ausübung der Jagd;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

### § 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutz-

657

### Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 1. Juni 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Art. 1

(1) In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felsberg von Reichenbach“ vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1392) erhält § 9 folgende Fassung:

##### „§ 9

Von den Verboten der §§ 3 und 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

- „Schannenbacher Moor“ vom 15. September 1975 (StAnz. S. 1856),  
 „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ vom 20. Mai 1977 (StAnz. S. 1407),  
 „Hainlache von Bickenbach“ vom 14. September 1978 (StAnz. S. 2057),  
 „Rallenteich von Eppertshausen“ vom 7. Oktober 1976 (StAnz. S. 1969),  
 „Reinheimer Teich“ vom 19. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 109),  
 „Taubensemd“ vom 14. Dezember 1976 (StAnz. S. 2323),  
 „Bruderlöcher“ vom 24. Juni 1974 (StAnz. S. 1206),  
 „Altkönig“ vom 27. Januar 1978 (StAnz. S. 603),  
 „Burghain Falkenstein“ vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2321),  
 „Rentmauer-Dattenberg“ vom 12. Juli 1974 (StAnz. S. 1398),  
 „Schmittröder Wiesen“ vom 10. Mai 1977 (StAnz. S. 1245),  
 „Altholzinsel Gretenberg“ vom 10. Oktober 1977 (StAnz. S. 2119),  
 „Beilstein“ vom 11. Februar 1977 (StAnz. S. 548),  
 „Hässeler Weiher von Neuenhaßlau“ vom 23. November 1976 (StAnz. S. 2197),  
 „Hochbruch von Hausen“ vom 9. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 175),  
 „Kirschenwiesen von Marjoß“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978, S. 224),  
 „Am Rauhensee bei Steinheim“ vom 17. Oktober 1977 (StAnz. S. 2337),  
 „Röhrig von Rodenbach“ vom 10. Dezember 1976 (StAnz. S. 2321),  
 „Weinberg bei Steinau“ vom 15. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 222),  
 „Wiesbüttmoor“ vom 12. September 1978 (StAnz. S. 2019),  
 „Rossert-Hainkopf-Dachsbau“ vom 18. Mai 1977, (StAnz. S. 1248),  
 „Bruchwiesen von Dorndiel“ vom 8. September 1977 (StAnz. S. 2071),  
 „See am Goldberg“ vom 14. September 1977 (StAnz. S. 1980),  
 „Bruch von Heegheim“ vom 5. August 1976 (StAnz. S. 1578),  
 „Nachtweid von Dauernheim“ vom 1. November 1978 (StAnz. S. 2324),  
 „Silzwiesen von Darmstadt-Arheilgen“ vom 22. Februar 1978 (StAnz. S. 605),  
 „Enkheimer Ried“ vom 30. Oktober 1973 (StAnz. S. 2056),  
 „Finkenloch von Wallernhausen“ vom 14. Oktober 1974 (StAnz. S. 2002),

erhält § 5 folgende Fassung:

##### „§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(3) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete

- „Weschnitzinsel von Lorsch“ vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2520),  
 „Rallbruch von Wolfskehlen“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 959),  
 „Torfkaute, Bannholz von Dornheim-Wolfskehlen“ vom 7. August 1979 (StAnz. S. 1762),  
 „Oberes Emsbachtal“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2525),  
 „Hailerer Sommerberg“ vom 16. November 1979 (StAnz. S. 2363),  
 „Lochborn von Bieber“ vom 9. August 1979 (StAnz. S. 1765),  
 „Niederrodenbacher Steinbrüche“ vom 20. November 1979 (StAnz. S. 2361),  
 „Waldweiher bei Bad Soden-Salmünster“ vom 14. Dezember 1979 (StAnz. S. 2522),  
 „Weinberg von Neuengronau“ vom 29. November 1979 (StAnz. S. 2402),  
 „Erlenwiesen-Hattenberg bei Marköbel“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1337),  
 „Kinzigau bei Langenselbold“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1865),  
 „Bruch von Bad König und Eitzengesäß“ vom 28. Juli 1980 (StAnz. S. 1437),  
 „Rotes Wasser Olfen“ vom 22. September 1980 (StAnz. S. 1868),  
 „Im Grenzstock von Gettenau“ vom 23. August 1979 (StAnz. S. 1850),

erhält § 6 folgende Fassung:

##### „§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

#### Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

#### Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt  
 gez. W. Link  
 Regierungspräsident

StAnz. 28/1989 S. 1484

658

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Juni 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Erbach im Bereich der Martin-Luther-Straße, Neckarstraße von Jahnstraße bis Neue Lustgartenstraße, Bahnstraße, Am Schloßgraben, Brückenstraße, Werner-von-Siemens-Straße bis Sylvester-Stockh-